

## „Die elektronische Rechnung“ - was ist zu beachten?

Durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 vom 01.11.2011 wurde die elektronische Rechnung der Rechnung in Papierform weitgehend gleichgestellt. Das Bundesministerium für Finanzen hat durch die BMF-Schreiben vom 02.07.2012 und 14.09.2012 Klarheit für die Verwendung von elektronischen Rechnungen geschaffen.

### 1. Definition einer elektronischen Rechnung § 14 Abs. 1 Satz 8 UStG

„Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen wird.“

#### Hinweis:

In Papierform eingegangene und durch Scannen in elektronische Formate umgewandelte Rechnungen sind keine elektronischen Rechnungen → **ersetzendes Scannen**

### 2. Weitere Rechtsgrundlagen elektronischer Rechnungen

- Abgabenordnung
- Handelsgesetzbuch
- Umsatzsteuergesetz, -durchführungsverordnung, -anwendungserlass
- Zivilprozessordnung (ZPO)
- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

### 3. „Einwilligung oder Genehmigung sowie Verfahrensdokumentation“ sind Voraussetzungen für elektronische Rechnungen

- **Einwilligung** des Rechnungsempfängers zur elektronischen Rechnung im Voraus
- **Genehmigung** des Rechnungsempfängers zur elektronischen Rechnung schriftlich oder stillschweigend, durch Akzeptanz im Nachhinein → Medienbruch
- Eine **Verfahrensdokumentation** ist beim leistenden Unternehmer und beim Leistungsempfänger notwendig und beschreibt den organisatorischen und technischen Ablauf im Rechnungswesen und EDV bzgl. Erstellung, Versendung und Empfang von elektronischen Rechnungen und beinhaltet die **folgenden Informationen**:
  - Entstehung der Rechnungsdaten,
  - Erstellung der Rechnung,
  - Speicherung und Aufbewahrung und Sicherung der Rechnungsdaten,
  - Indexierung der Rechnungen zur Selektion von Rechnungsdaten und
  - Abkürzungsverzeichnis

#### 4. Angaben nach § 14 Abs. 4 UStG, Anforderungen an, Format, Vorteile von elektronischen Rechnungen

##### a) Angaben nach § 14 Abs. 4 UStG

- Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
- Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers
- Ausstellungsdatum
- fortlaufende Rechnungsnummer
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung
- Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung
- Entgelt aufgeschlüsselt nach Steuersätzen und Steuerbefreiungen
- anzuwendender Steuersatz und den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag
- Hinweis auf Aufbewahrungspflicht der Rechnung bei Bauleistungen

##### b) Anforderungen an elektronische Rechnungen und innerbetriebliches Kontrollsystem § 14 Abs. 1 UStG

Sicherstellung durch innerbetriebliches Kontrollverfahren (IKS)

- Lesbarkeit der Rechnung
- Echtheit der Herkunft
- Unversehrtheit ihres Inhalts

Ein **innerbetriebliches Kontrollsystem** (IKS) ist ein Verfahren, dass der Unternehmer zum Abgleich der Rechnungen mit seinen Zahlungsverpflichtungen einsetzt.

##### c) Format elektronischer Rechnungen

###### Strukturierte Daten

Daten, die in einer vorgegebenen Struktur organisiert sind, damit man sie identifizieren und leicht auswerten kann (z.B. EDI, XML, etc.)

###### Unstrukturierte Daten

Daten, die keine vorgegebene Struktur besitzen, somit kann jede Datei anders aufgebaut sein (z.B. Rechnungen im PDF-/TIF-JPEG-/Word-Format oder E-Mail-Text)

###### Hybride Daten

Daten, die aus einer strukturierten Datei z.B. XML und aus einer unstrukturierten Datei z.B. Rechnung in PDF-Form bestehen

##### d) Vorteile elektronischer Rechnungen

- keine Papier, Porto- und Archivierungskosten
- schnelle Übermittlung
- elektronischer Nachweis der Rechnungslegung

## 5. Gängige Übertragungs- und Empfangswege elektronischer Rechnungen

### a) E-Mail

unverschlüsselte E-Mail → Manipulation möglich → PDF Format  
→ Rechnung als Datei im Anhang oder im Textbereich der E-Mail

### b) Telefax

Computer-Fax an Computer-Fax → elektronische Rechnung → PDF speichern  
**aber** Computer-Fax/Fax-Server an Standard-Telefax → Papierrechnung

#### Hinweis:

Rechnungen per Standard-Telefax → Papierrechnungen

### c) ZUGFeRD (Zentraler User Guide des Forums elektronischer Rechnung Deutschland)

Das Forum elektronische Rechnung Deutschland (**FeRD**) hat, im Jahr 2014, unter dem Namen **ZUGFeRD** ein einheitliches Rechnungsdatenformat (Plattform) für den elektro-nischen Rechnungsaustausch entwickelt.

#### Vorteile:

- Elektronischer Rechnungsversand ohne Absprache des Formats zwischen den Rechnungsparteien.
- Zahlungsvorgänge automatisieren und verschlanken sich, da manuelle Datenübernahme und mögliche fehlerhafte Erfassung entfallen.
- Rechnungsdaten lassen sich automatisch verarbeiten, das verschlankt die Prozesse zwischen Unternehmen und Kanzlei des Steuerberaters.
- Buchungsvorgänge vereinfachen sich.

#### Funktionsweise:

ZUGFeRD **integriert** in einem PDF-Dokument (Format PDF/A-3) **standardisierte Rechnungsdaten im XML-Format**. Die Rechnungen werden im **PDF-Format verschickt**. Die Daten werden zusätzlich in einer standardisierten XML-Struktur übertragen, die ins PDF eingebettet ist. Optisch ist die Rechnung **nicht** von einer gewöhnlichen PDF-Rechnung zu unterscheiden.

### d) EDI (Electronic Data Interchange)

- kein einheitlicher Übermittlungsstandard → Austauschstandard zu vereinbaren
- vordefinierte Felder (z.B. Rechnungsnummer, einzelne Leistungen, Preise, etc.)
- Einzeldaten werden übermittelt → Software rekonstruiert die Rechnung

## 6. Elektronische Archivierung, Lesbarkeit, maschinelle Auswertbarkeit von elektronischen Rechnungen

### a) Elektronische Archivierung

- Archivierung in ursprünglicher und unveränderbarer Form
- Ausdruck auf Papier ist nicht ausreichend
- Index verwenden → schnelles auffinden ermöglichen
- Rechnungen per E-Mail → E-Mail-Programm bewahren

#### Besonderheiten bei E-Mail-Rechnungen

- Rechnung im Anhang → Anhang archivieren → E-Mail als Briefumschlag → löschen
- Rechnung direkt im Text → E-Mail aufbewahren

#### Aufbewahrungsfristen

10 Jahre, Beginn mit Ablauf des Jahres, der letzten Eintragung

### b) Lesbarkeit und maschinelle Auswertungsmöglichkeiten

- bei Rechnungsersteller und Rechnungsempfänger bis Ablauf Aufbewahrungsfrist
- intern und für externe Adressanten (z.B. Betriebsprüfer)
- auch bei Rechnungskonvertierung in andere Formate
- Wechsel des Dienstleisters/IT-Systems
- strukturierte Formate (z.B. EDI oder XML) → nicht ausreichend für Lesbarkeit  
Rechnungsdarstellung mithilfe von Visualisierungshilfen notwendig
- Indizierung für Suchfunktion → Volltextsuche
- ZUGFeRD XML-Datei und PDF-Datei erforderlich

## 7. Vorsteuerabzug bei elektronischen Rechnungen

Der Vorsteuerabzug bei elektronischen Rechnungen geht verloren, **wenn**

- der Nachweis,
- die Kontrolle der Echtheit,
- Herkunft und Unversehrtheit des Inhalts

fehlen

**und**

die Rechnung nicht die geforderten Angaben nach § 14 Abs. 4 UStG enthält, die Nachweis-pflicht liegt beim Unternehmer

#### Praxisempfehlung:

- E-Mail und Rechnung **drucken** → Buchungsbeleg (R 14b. 1 Abs. 10 UStAE)
- Elektronische Speicherung auf PC und nicht überschreibbarer CD

## 8. Datenzugriff bei USt Nachschau (§ 27b UStG) oder Umsatzsteuersonderprüfung (§ 193 AO)

- Unmittelbarer Zugriff auf das Buchführungs- oder IT System
- Mittelbarer Zugriff → Steuerpflichtige bedient das System nach Anweisungen des Prüfers
- Datenträgerüberlassung  
**aber**
- Datenträgerüberlassung ist bei USt Nachschau ausgeschlossen

Papierausdrucke aus dem Datenverarbeitungssystem sind grundsätzlich nicht ausreichend

## 9. Nachträgliche Rechnungsberichtigung und Duplikate elektronischer Rechnungen, Drucken und löschen elektronischer Rechnungen

### a) Nachträgliche Rechnungsberichtigung

Rückgabe der Originalrechnung technisch nicht möglich → Gutschrift → neue "Originalrechnung" erstellen und versenden

### b) Duplikate

- eindeutige Kennzeichnung als Kopie oder Duplikat
- eindeutige Kennzeichnung des Rechnungsversands
- identische Rechnungspflichtangaben nach § 14 Abs. 4 UStG  
**ansonsten**  
→ doppelte Steuerschuld nach § 14c UStG

#### Hinweis

ZUGFeRD-Rechnung → inhaltliche Identität zwischen XML-Daten und der PDF-Datei  
→ trotz doppelten Ausweis der Umsatzsteuer **kein** § 14c UStG

### c) Druck und anschließendes löschen elektronischer Rechnungen und Vorsteuerabzug?

Wird der Verlust der Daten der elektronischen Rechnung (durch löschen) bei einer Betriebsprüfung festgestellt oder können die Daten nicht mehr lesbar gemacht werden, versagt das Finanzamt den Vorsteuerabzug nach § 15 UStG für diese Rechnung.

#### Abhilfe

Vorliegen einer ordnungsgemäßen, ausgedruckten Rechnung zum Zeitpunkt des erstmaligen Vorsteuerabzugs

#### oder

Vorlage einer Rechnungskopie → Anerkennung der ausgedruckten elektronischen Rechnung

#### Nachweispflicht

Beide Sachverhalte muss der Unternehmer nachweisen

## **10. Kurzhinweis Datenschutzgrundverordnung**

Die am 25.05.2018 in Kraft getretene Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) enthält ex pressis verbis keine speziellen Regelungen für elektronische Rechnungen.

In Anlehnung an Art. 4 Abs. 1 DSGVO -Personenbezogene Daten- und Art. 32 -Sicherheit der Verarbeitung- muss sichergestellt sein, dass die Daten elektronischer Rechnungen weder in die Hände eines unberechtigten Dritten gelangen noch auf dem Übertragungsweg manipuliert werden können.

## **11. Exkurs: Elektronische Rechnungen in der öffentlichen Verwaltung**

Seit November 2018 sind öffentliche Auftraggeber aufgrund der EU Richtlinie 2014/55/EU bei öffentlichen Aufträgen verpflichtet elektronische Rechnungen zu empfangen und zu verarbeiten.